

gen des Verfassens und des internationalen Verkehrs von öffentlichen Dokumenten, die von anderen Behörden als von einem Richter stammen, behandelt.

III. Der Autor hat mit seiner reichen und vielschichtigen Erfahrung als Rechtslehrer und Anwalt ein hervorragendes Werk für Lehre und Forschung vorgelegt, welches das Internationale Privatrecht aus einer modernen Perspektive betrachtet. Seine Originalität wird in zwei wesentlichen Punkten deutlich, nämlich darin, dass er die allgemeinen Regeln und Grundsätze, die das postmoderne Internationale Privatrecht bestimmen, systematisiert und weiterentwickelt und dass er darüber hinaus die Methode der Anerkennung von Rechtsverhältnissen und Sachverhalten zu einem wesentlichen Thema dieses Rechtsgebietes macht. Es handelt sich um ein hochaktuelles Werk von großem wissenschaftlichem Wert, das einen weiteren Entwicklungsschritt des europäischen Rechtsdenkens im Bereich des Internationalen Privatrechts darstellt.

Komotini, Griechenland

DIMITRIOS K. STAMATIADIS

Schulze, Reiner, Fryderyk Zoll: European Contract Law. Prepared by Jonathon Watson. Fully revised Second Edition. – Baden-Baden: Nomos; München: Beck; Oxford: Hart 2018. XXIV, 310 pp.

1. Verfasser dieses Handbuchs, das eine Gesamtdarstellung des europäischen Vertragsrechts bieten will, sind *Reiner Schulze* (Universität Münster) und *Fryderyk Zoll* (Universität Osnabrück und Jagiellonen-Universität Krakau). Hauptgegenstand ist die europäische Gesetzgebung. Die umfassend überarbeitete und aktualisierte zweite Auflage liegt bereits kurze Zeit nach Erscheinen der ersten Auflage vor. Wenngleich die Anfangszeit der stürmischen Entwicklung erst einmal vorbei zu sein scheint, ist doch der europäische Gesetzgeber nach wie vor aktiv. Zu berücksichtigen war etwa die neue Richtlinie über die Pauschalreise.¹ Die Geoblocking-Verordnung von 2018 ist inzwischen in Kraft.² Immerhin wurde bereits 2011 mit der umfassenden Verbraucherrechterichtlinie eine gewisse Konsolidierung in einem Teilbereich des Verbraucherrechts erreicht. Inhalt und Aufbau des Werks folgen der deutschsprachigen Ausgabe.³ Der Vertrag wird in seiner ganzen Lebensdauer – von der Entstehung bis zur Abwicklung – ausführlich behandelt. Das Allgemeine Vertragsrecht wird damit in weiten Teilen abgedeckt. Es versteht sich von selbst, dass bei einem solch umfassenden Vorhaben nicht nur die Grundlinien und einzelne Glanzlichter der Entwicklung

¹ Richtlinie (EU) Nr. 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, ABl. 2015 L 326/1, in Deutschland im Reisevertragsrecht des BGB (§§ 651a–651y) umgesetzt.

² Verordnung (EU) Nr. 2018/302 vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen un gerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. 2018 L1 60/1.

³ *Reiner Schulze / Fryderyk Zoll, Europäisches Vertragsrecht*² (2017). – Die sprachliche Form der englischen Ausgabe hat Jonathon Watson (Universität Münster) übernommen.

behandelt werden können, sondern man sich vielfach auch in die Niederungen mancher Einzelheiten des Richtlinienrechts begeben muss.

2. Das konzis angelegte erste Kapitel (S. 1 ff.) widmet sich den Grundlagen, den Funktionen des Vertragsrechts in den Mitgliedstaaten sowie den Projekten für Harmonisierungsbestrebungen. Das Werk zeichnet nicht nur die Rechtsentwicklung und den Normenbestand nach, sondern geht auch auf die Interessen und Wertungsentscheidungen ein und nimmt selbst Stellung. Die Bedeutung des europäischen Vertragsrechts liegt, wie die Verfasser zutreffend feststellen, nicht nur in einzelnen sachrechtlichen Verbesserungen, sondern vor allem in der Förderung grenzüberschreitender Geschäfte im europäischen Binnenmarkt, in dem keine gesonderte Ermittlung des anzuwendenden Rechts mehr stattfinden muss (S. 2).

Die Verbindung der zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Intensität erarbeiteten Rechtsquellen bleibt eine ständige Herausforderung, zu deren Bewältigung – von der Fragmentierung zum angestrebten System (S. 303) – das Buch erheblich beitragen kann.

Unter dem übergeordneten Gesichtspunkt der Kohärenz werden auch akademische Bemühungen, vor allem die *Acquis Principles* sowie der einstweilen nicht weiterverfolgte *Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, behandelt. Diese werden auch in die späteren Einzelerörterungen mit einbezogen. Erst der ständige Dialog zwischen Legislative, Judikative und Wissenschaft macht die Entwicklung des europäischen Rechts möglich und verständlich.⁴

Das Scheitern des von der Kommission zurückgezogenen Entwurfs eines Europäischen Kaufrechts (GEKR)⁵ wird mit Bedauern konstatiert (S. 33f.). Die Gründe für das Scheitern – die problematische Gesetzgebungskompetenz, die unbefriedigend gelöste Frage der richtigen Normebene und die Zweifel an eigenen europäischen Lösungen – werden zutreffend genannt (S. 34f.). Nach wie vor ist aber der Kaufvertrag für das Vertragsrecht von zentraler Bedeutung und das GEKR weiterhin eine bedeutende Inspirationsquelle. Mit Recht werden daher die wichtigsten Inhalte und Lösungen des GEKR, oft in eigenen Unterabschnitten, behandelt. Insoweit wird die inhaltliche Diskussion fortgeführt und der Rahmen des geltenden Rechts überschritten. Besonders hervorgehoben werden die neuen Herausforderungen des Vertragsrechts im digitalen Zeitalter (S. 34 ff.). Dazu gehören die Eingrenzung der Inhalte, die Anpassung überkommener Begriffe und die Erfassung neuer Kommunikationswege. Berücksichtigt werden daher die Vorschläge für Richtlinien über Onlinekaufverträge⁶ und die Bereitstellung digitaler Inhalte.⁷ Auch das Verhältnis zum geistigen Eigentum muss neu bestimmt werden.

⁴ Näher, von den Principles ausgehend, *Nils Jansen / Reinhard Zimmermann*, General Introduction: European Contract Laws – Foundations, Commentaries, Synthesis, in: *Commentaries on European Contract Laws*, hrsg. von dens. (2018) 1 ff.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht, KOM(2011) 635 endg.

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vom 9. Dezember 2015, COM(2015) 635 final.

⁷ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über be-

3. Das zweite Kapitel (S. 39 ff.) wendet sich mehr den tragenden Prinzipien sowie den Strukturelementen des Europäischen Vertragsrechts, zunächst dem Vertragsbegriff, zu. Gezeigt wird ferner, wie die Regelungen einzelner Vertragsarten immer differenzierter werden und wie mit gemischten Verträgen umzugehen ist. Trotz Marktregulierung und zwingenden Rechts bleibt die Vertragsfreiheit Ausgangspunkt. Näher behandelt werden auch die Vertragsparteien, vor allem Verbraucher. Im dritten Kapitel (S. 105 ff.), dem umfangreichsten, geht es um das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrages, aber auch um vorvertragliche Pflichten wie die *culpa in contrahendo*. Dass die Informationspflichten fast unüberschaubar angewachsen sind, wird zutreffend kritisch angemerkt (S. 111). Behandelt wird auch das Widerrufsrecht des Verbrauchers, sodass ein Veteran des europäischen Verbraucherrechts, gleichwohl auch heute noch nicht ohne Spannungen zum nationalen Vertragsabschlussrecht (S. 153 f.).

Zu der besonders wichtigen Klauselkontrolle bringt das vierte Kapitel (S. 179 ff.) über die „unfair contract terms“ zahlreiche Beispiele. So wird im Zusammenhang mit dem Transparenzgebot die für die Beitrittsländer wichtige EuGH-Rechtsprechung erwähnt, wonach eine Bank sicherzustellen hat, dass dem Verbraucher die Tragweite der finanziellen Folgen eines Fremdwährungskredits nachvollziehbar verdeutlicht wird (S. 195).⁸ Nunmehr war in einem Verfahren zu entscheiden, ob die Lösung des nationalen Gesetzgebers, der das Wechselkursrisiko dem Darlehensnehmer auferlegt, eine Überprüfung als missbräuchliche Klausel ausschließt.⁹ Dieser Fall weist zugleich auf eine der Konfliktzonen von europäischem und nationalem Recht hin.

4. Im fünften Kapitel (S. 213 ff.) geht es um die Leistungspflichten, das heißt den Erfüllungsanspruch und die Erfüllungsrisiken. Ein eigener Abschnitt ist den Dauerschuldverhältnissen gewidmet (S. 232 ff.).

Das sechste Kapitel (S. 241 ff.) analysiert die Rechtsfolgen der Nichterfüllung mit den Grundprinzipien des Leistungsstörungsrechts, der Haftung für Nicht- und Schlechterfüllung und den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen. Im kurzen siebten Kapitel (S. 295 ff.) werden Verjährung und Präklusion behandelt. Das achte Kapitel (S. 303 ff.) schließt mit einem Blick in die Zukunft des europäischen Vertragsrechts, wobei noch einmal dessen Innovationskraft hervorgehoben wird. Sowohl die Phänomene des Massenvertrages als auch des Wandels zur digitalen Praxis sind, so die Verfasser, erfolgreich angegangen worden. Trotz der Aufgabe des geplanten Europäischen Kaufrechts werden seine sachrechtlichen Lösungen nach wie vor positiv bewertet. Große Hoffnungen werden in die künftige Richtlinie zu digitalen Inhalten gesetzt, deren genauer Inhalt und Grenzen, nebst der diffizilen Abgrenzung zwischen Regeln für digitale und analoge Güter, freilich erst noch näher zu bestimmen sind (S. 305 f.).

stimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte vom 9. Dezember 2015, COM(2015) 634 final.

⁸ Im Anschluss an EuGH 30.4.2014 – Rs. C-26/13 (*Kásler*), ECLI:EU:C:2014:282, NJW 2014, 2335.

⁹ EuGH 28.9.2018 – C-51/17 (*OTP Bank und OTP Faktoring*), ECLI:EU:C:2018:750, NJW 2019, 207.

5. Bislang erfolgt die Vertragsrechtsharmonisierung hauptsächlich durch Richtlinien. Daher werden vor allem einzelne Richtlinien sowie die Weiterentwicklung ihrer Lösungen analysiert. Neben dem Vergleich der Richtlinien untereinander finden sich auch viele Vergleiche mit dem nationalen Recht. Eine Herausforderung bei der Beschäftigung mit den Richtlinien bleibt stets, dass sich deren ganze Tragweite erst in der Umsetzung in das nationale Recht und in der Anwendung (auch im jeweiligen verfahrensrechtlichen Kontext) zeigt. Die Einflüsse auf das nationale Vertragsrecht sind unterschiedlich. Die Verfasser begrüßen daher mit Recht, dass die künftigen Richtlinien zum digitalen Vertragsrecht nicht nur eine Mindest-, sondern eine – insgesamt nicht unproblematische – Vollharmonisierung anstreben (S. 17). Verbraucherverträge stehen zwar immer noch im Zentrum, wirtschaftsrechtliche Verträge geraten jedoch immer mehr in den Blick des europäischen Gesetzgebers. Freilich kann die Orientierung an Marktöffnung und Binnenmarktkonformität auch zu den bekannten Spannungen und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Vertragsfreiheit und Verbraucherschutz führen.

6. Die Entwicklung in den Mitgliedstaaten steht trotz einzelner Vergleiche nicht im Mittelpunkt des Interesses von *Schulze / Zoll*. Insgesamt ist sie selbstverständlich nicht zu vernachlässigen. So hat die französische Schuldrechtsreform von 2016 gezeigt, dass größere Reformen auch weiterhin notwendig sind und dass sie, wenn sie stattfinden, auch Ausstrahlungswirkung haben. Das Handbuch liefert freilich zum Wegfall des Erfordernisses der *cause* nur einen unständlichen Nachweis zum Reformgesetz, zitiert aber nicht den neuen Art. 1128 Code civil (S. 133). Der gemeinsame rechtliche Rahmen im Binnenmarkt wird erst dann vollständig sichtbar, wenn man mehrere Normen unterschiedlicher Herkunft in den Blick nimmt. Das ermöglicht dieses Handbuch mit zahlreichen Auszügen aus primär- und sekundärrechtlichen Texten, vielfach auch aus einzelnen EuGH-Urteilen. Vor jedem Kapitel wird die wichtigste Literatur aufgeführt. Mithilfe des Index und eines Verzeichnisses der EuGH-Rechtsprechung lassen sich die einzelnen Fragestellungen leicht auffinden. Das Werk ist allerdings kein umfassender Kommentar jeder Einzelheit der Richtlinien und Verordnungen. So ist etwa auch die umfangreiche und praktisch wichtige Judikatur zur Passagierentschädigung im Luftverkehr kein Thema des Buchs. Die Veröffentlichung in englischer Sprache sichert dem Werk eine größere Verbreitung als die deutsche Fassung. Es bereichert die europaweite Diskussion und zeigt eindrucksvoll – ohne die Schwächen zu verschweigen – die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts von der bloßen Ergänzung des nationalen Rechts hin zu einem eigenständigen System.

